

# ***Richtlinien***

## ***der Stadt Ibbenbüren zur Ausführung des Haushaltsplanes***

### **A) Vorbemerkung**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 26. Februar 1998 die Einführung der Budgetierung für den Bereich des kameralen Verwaltungshaushaltes ab dem Haushaltsjahr 1999 beschlossen. Der Haushalt der Stadt Ibbenbüren wird ab dem Jahr 2008 nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) erstellt. Dieser sieht eine produktorientierte Ausweisung der Haushaltsmittel vor. Aufgrund der gemachten positiven Erfahrungen mit der Budgetierung von Haushaltsmitteln werden die Haushaltsansätze des Ergebnisplanes zu Budgets zusammengefasst und den Fachdiensten zur Bewirtschaftung zugewiesen. Es ist vorgesehen, die mit der neuen Haushaltsführung gemachten Erfahrungen auszuwerten und hiernach ggf. notwendige Neuordnungen zu den jeweiligen Budgets vorzunehmen und die Richtlinien zur Budgetierung den neuen Erfordernissen anzupassen.

### **B) Gesetzliche Grundlagen**

Für die Ausführung des Haushaltsplanes gelten die Vorschriften des 8. Teils der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

### **C) Grundsätze zur Budgetierung**

#### **1. Grundlagen der Budgetierung**

- 1.1 Jeder budgetierende Fachdienst erhält aus den allgemeinen Finanzierungsmitteln (Gesamtbudget) ein von der Kämmererei im Rahmen von Budgetverhandlungen ermitteltes und im Haushaltsplan festgelegtes Budget in Form eines Zuschussbudgets.
- 1.2 Im Budget sind zunächst die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen vorabdotiert.
- 1.3 Die Sonderbereiche 90.01 „Zentrale Finanzwirtschaft“ und 90.02 „NKF“ werden nicht in die Budgetierung einbezogen.
- 1.4 In Zweifelsfällen bei der Anwendung und Auslegung dieser Richtlinien entscheidet der Kämmerer ggf. unter Beteiligung der Arbeitsgruppe „Budgetierung“, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates berührt ist.

#### **2. Budgetverantwortung**

- 2.1 Jeder Budgetbereich hat seine Erträge und Aufwendungen im Rahmen des Budgets selbstständig zu planen und im Rahmen dieser Grundsätze eigenverantwortlich auszuführen.

- 2.2 Die Budgetverantwortung obliegt den jeweils mittelbewirtschaftenden Fachdienstleiterinnen und Fachdienstleitern (= Budgetverantwortliche). Sie haben dafür Sorge zu tragen, Entwicklungen, die zu einer möglichen Budgetüberschreitung führen können (z. B. Mindererträge, Mehraufwendungen), frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten. Es ist anzustreben, die Zuständigkeit für die Verwaltung der Unter- und Sonderbudgets weiter zu delegieren. Die Gesamtverantwortung der Budgetverantwortlichen wird hierdurch nicht berührt.
- 2.3 Die Grenze der Budgetverantwortung findet sich bei Budgetabweichungen, deren Gründe von den Budgetverantwortlichen bei der Mittelbewirtschaftung nicht zu verantworten sind (siehe nicht managementbedingte Abweichungen - Ziffer 6.5).

Die Budgetverantwortlichen bleiben dennoch verpflichtet, geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten, die die Erreichung der Finanz- und Leistungsziele sichern. Zu diesen Gegensteuerungsmaßnahmen zählen vor allem alle Einsparungs- bzw. Umschichtungsmöglichkeiten innerhalb eines Budgetbereichs. Die im Laufe des Haushaltsjahres auftretenden normalen Soll-Ist-Abweichungen nach oben und nach unten sind innerhalb des Budgets aufzufangen. Zusätzliche Mittel werden nur zugeteilt, wenn eine erhebliche Aufgabenausweitung stattfindet, die für den budgetierenden Fachdienst nicht planbar war und zuvor alle Ausgleichsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

Lässt sich trotz der einzuleitenden Gegensteuerungsmaßnahmen eine Überschreitung des Budgets voraussichtlich nicht ausschließen, ist hiervon unverzüglich die Kämmerei gem. Ziffer 7.7 zu unterrichten.

Im Übrigen ist die Ziffer 4 zu beachten.

### **3. Haushaltsplan-/Budgetvollzug**

3.1 Das Budget darf grundsätzlich nicht überschritten werden.

3.2 a) Für jedes Unterbudget werden die

- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52 - außer Gruppierung 67580 bzw. 67581 -),
- Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), die
- Sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Kontengruppe 54) und die
- Erstattungen für Leistungen des Bau- und Servicebetriebes

zu jeweils einem Deckungsring zusammengefasst.

b) Nicht gegenseitig deckungsfähig sind

- Aufwendungen, die nicht unter Ziffer 3.2 a) aufgeführt sind,
- Verfügungsmittel (Sachkonto 54910000) und
- Aufwandspositionen, die der Rat durch Einzelbeschluss festschreibt.

c) Soweit ein Mittelaustausch zwischen unterschiedlichen Deckungsringen oder nicht in Deckungsringen veranschlagten Mitteln vorgenommen werden muss, wird auf das Verfahren zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach Ziffer 4 verwiesen.

- d) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung führen. Die Inanspruchnahme von eingesparten Aufwandsermächtigungen ist demnach nur zulässig, wenn auch entsprechende Ermächtigungen im Finanzplan zur Verfügung stehen.
- e) Die bisher im Sammelnachweis 1 „Personalausgaben“ ausgewiesenen Aufwendungen für Personal und die Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3.3 Die unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 GemHVO (Deckung von Mehraufwendungen durch Mehrerträge) ist im Hinblick auf den notwendigen Ausgleich zwischen Erträgen und Aufwendungen nur bei folgenden Aufwandsarten zugelassen:
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
  - Aufwandsarten, die durch Haushaltsvermerk im Einzelfall festgelegt werden.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Verwendung von Mehrerträgen in den jeweiligen Budgets auf das Verfahren der über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellung nach Ziffer 4 verwiesen.

#### **4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

- 4.1 Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer. Über die Leistung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach der Zuständigkeitsordnung der Rat.
- 4.2 Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen Aufwendungen des Ergebnisplanes und den investiven Auszahlungen ist ausgeschlossen. In Einzelfällen und in Abstimmung mit dem Kämmerer kann eine Verwendung von im Ergebnisplan eingesparten Mitteln nach dem geltenden Haushaltsrecht (Einsparung im Ergebnisplan und über- bzw. außerplanmäßige Bewilligung für investive Auszahlungsermächtigungen) erfolgen, soweit ein sachlicher Zusammenhang gegeben ist. Auf Ziffer 3.2 d) wird verwiesen.

#### **5. Übertragbarkeit von Aufwendungen des Ergebnisplanes**

- 5.1 Um eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung zu erreichen, muss die Übertragbarkeit von nicht verbrauchten Haushaltsmitteln im Ergebnisplan gesichert werden. Zur Verwendung der verbleibenden Überschüsse über den Jahreswechsel hinaus sind alle in den Budgetbereich einbezogenen Aufwendungen des Ergebnisplanes einmal übertragbar, soweit dies
- für die kostenmäßige Abwicklung des vergangenen Haushaltsjahres erforderlich ist oder
  - der Schaffung von Dispositionsspielräumen durch managementbedingte Verbesserungen dient. Hinsichtlich des Umfangs einer möglichen Übertragung wird auf Ziffer 6.4 verwiesen.

Ausgenommen hiervon sind die Verfügungsmittel, die Personalaufwendungen und die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen.

- 5.2 Die Budgetverantwortlichen entscheiden über eine Mittelübertragung. Im Übrigen gilt Ziffer 6.6.
- 5.3 Die Übertragung darf den künftigen Haushaltsausgleich nicht gefährden.

## **6. Budgetabschluss**

- 6.1 Mit Abschluss des Haushaltsjahres wird auch ein Budgetabschluss erstellt.
- 6.2 Ergibt der Abschluss einen Fehlbetrag, ist dieser spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr innerhalb des Budgets auszugleichen (Verlustvortrag).
- 6.3 Ist der Fehlbetrag nicht auf managementbedingte Abweichungen zurückzuführen, geht er nicht zu Lasten des Budgetbereichs. Mindererträge und Mehraufwendungen sind zunächst im eigenen Budget abzudecken. Für den Fall, dass ein Ausgleich innerhalb des Budgets nicht erreicht werden sollte, kommt hier analog die Zuständigkeitsordnung zur Anwendung.
- 6.4 Managementbedingte Budgetüberschüsse zum Jahresabschluss verbleiben zu 70 % im Budgetbereich und können auf Antrag im nächsten Haushaltsjahr zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt nicht für die Sonderbudgets. Über die Verwendung entscheiden die Budgetverantwortlichen. Die Mittel sind sach- und fachgerecht einzusetzen. Der andere Teil des Budgetüberschusses fließt an das Gesamtbudget zugunsten des Gesamtabschlusses zurück.
- 6.5 Managementbedingte Abweichungen sind solche Entwicklungen, die auf tatsächliche Leistungen des Budgetbereichs zurückzuführen sind.

Nicht managementbedingt sind Abweichungen, die auf äußere Einflüsse zurückzuführen sind und nicht durch den Budgetbereich beeinflusst wurden (Änderung von fachlichen und sonstigen Vorgaben durch politische Entscheidungen, gesetzliche Änderungen von kommunalen Leistungen, veränderte Absatz- und Rahmenbedingungen, abweichende Fallzahlen usw.).

- 6.6 Die Budgetverantwortlichen haben die Mittelübertragung im Rahmen des Jahresabschlusses bei der Kämmerei zu beantragen. Der Budgetbereich muss nachweisen, dass der eingetretene Erfolg auf eigene Entscheidungen und Leistungen zurückzuführen und nicht zufällig entstanden ist. Die Feststellung zu den managementbedingten Überschüssen trifft der Kämmerer unter Beteiligung der Arbeitsgruppe „Budgetierung“ und des/der Budgetverantwortlichen. Sollten gegenteilige Auffassungen zwischen Kämmerer und dem/der Budgetverantwortlichen bestehen bleiben, entscheidet der Bürgermeister. Der Haupt- und Finanzausschuss ist in geeigneter Weise zu informieren.
- 6.7 Treten in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren Budgetüberschüsse auf, ist zu prüfen, ob sie auf zu hohe Reserven des Budgets zurückzuführen sind. In derartigen Fällen sollen nach Absprache zwischen dem Budgetbereich und der Kämmerei in den kommenden Jahren Plankorrekturen vorgenommen werden.
- 6.8 Diese Regelungen stehen insgesamt unter dem Vorbehalt der Haushaltsentwicklung, insbesondere dass der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

## D) Gegenseitige Deckungsfähigkeit im Bereich des Teilfinanzplanes

Für den Bereich der Auszahlungspositionen nach §§ 3 und 4 Abs. 4 GemHVO im Finanzhaushalt werden folgende Deckungsringe festgelegt:

GD 1	21000.93520 - 21000.93590 - 21500.93520 - 22000.93520 - 23000.93520 - 23010.93520 - 27000.93530 - 28000.93520
GD 2	21000.93560 - 21000.95130 - 21500.93560 - 21500.95130 - 22000.93550 - 22000.94110 - 23000.93540 - 23000.94340 - 23010.93550 - 23010.94310 - 28000.93560 - 28000.94050
GD 3	06000.93520 - 06000.93540
GD 4	35000.93510 - 35000.93520
GD 5	88000.93200 - 88000.93201
GD 6	91000.97100 - 91000.97600 - 91000.97710
GD 7	79100.93201 - 79100.93220 - 79100.93240

## E) Berichtswesen

### 1. Berichtswesen

- 1.1 Unverzichtbare Voraussetzung für die Delegation von Ressourcenverantwortung auf die Budgetbereiche ist ein aussagefähiges Berichtswesen.
- 1.2 Das bisher bei der Stadt Ibbenbüren erfolgreich eingerichtete Berichtswesen wird in Richtung eines produktorientierten Verwaltungscontrollings weiter ausgebaut.
- 1.3 Das Ziel des Berichtswesens besteht darin, der Verwaltungsführung und Politik regelmäßig Informationen über den Vollzug und die voraussichtliche Entwicklung des Budgets und der Maßnahmeplanung auf Budgetbereichsebene zu liefern. Diese aktualisierten Gesamtüberblicke über den Stand und die Entwicklung der städtischen Haushaltswirtschaft ermöglichen ein rechtzeitiges Gegensteuern bei Abweichungen und unvorhergesehenen Entwicklungen.
- 1.4 Das Berichtswesen erfolgt in einem zweistufigen Verfahren entsprechend den Ziffern 1.5 und 1.6.
- 1.5 Die Budgetverantwortlichen erstellen für ihren Budgetbereich entsprechend dem Berichtsvordruck einen Budgetbericht, der dem Bürgermeister und dem Kämmerer vorzulegen ist.

Die Budgetberichte sind zu den Stichtagen 30. April und 31. August zu erstellen und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag vorzulegen.

## B 6

- 1.6 Der Haupt- und Finanzausschuss erhält durch den Kämmerer einen auf der Grundlage der Budgetberichte (Ziffer 1.5) erstellten Gesamtbericht, in dem die finanzielle Entwicklung der Einzelbudgets und des Gesamthaushaltes dargestellt wird und ggf. Maßnahmen zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss legt im Einzelfall fest, ob eine weitergehende Beratung von Teilen der Budgetberichte durch einen Fachausschuss erforderlich ist.

- 1.7 Abweichend von Ziffer 1.5 sind unabwendbare Budgetüberschreitungen unverzüglich der Kämmerei anzuzeigen.

In dem formlosen Abweichungsbericht sollten die Budgetverantwortlichen neben einer Ursachenanalyse auch Vorschläge erarbeiten, wie die Abweichungen aufgefangen werden können.